

mehr konnten die Bürger der Städte Gmünd und Aalen, der eingessene Adel und – bis zu einem gewissen Grad – auch die Bauernschaft dem Waidwerk nachgehen. Ein bestimmter Rechtstitel für diese Freie Pirsch war aber nicht nachzuweisen, so daß vor allem die Stadt Schwäbisch Gmünd zu einer rechtlich-historischen Konstruktion griff, mit deren Hilfe sie die Jagd in der Freien Pirsch auf die Stauferkaiser zurückführte, die ja auch die Stadt selbst als ihr »erbeigen« Gut gegründet hatten. Damit war nicht nur die Reichsunmittelbarkeit der Stadt dargetan, sondern auch das Jagdrecht in der Freien Pirsch innerhalb der Stadtmauern »radiziert« oder dinglich gemacht – die Freie Pirsch wurde zur »Gmünder« Freien Pirsch. Jener Ort, an dem die Staufer gejagt und Ritterspiele abgehalten hatten, wo Kaiser Barbarossas Hoftag und »Taghaus« gewesen war, mußte füglich legitimer Inhaber des Jagdrechts geworden sein, zumal wenn die adelsgleichen Bürgergeschlechter des Rats die Jagdtradition ununterbrochen bis in das 16. Jahrhundert fortgesetzt hatten. Vor dem Hintergrund dieser rechtlich schlüssigen, wenn auch mit Urkunden nicht beweisbaren Konstruktion begreift man den Bedarf an Chroniken und Historien, der in Schwäbisch Gmünd und, in bescheidenerem Umfang, auch in Aalen vorhanden war. Diesen Chroniken kam nämlich nach römisch-kanonischem Prozeßrecht ebenfalls Beweiskraft zu. So erscheint es keineswegs als Zufall, daß im oberen Rems- und Kochertal zahlreicher als anderswo Chroniken entstanden beziehungsweise, wie im Fall der »Gmünder Kaiserchronik«, derartige Werke den dortigen Magistraten gewidmet wurden. Folgerichtig bieten diese Städte im nachhinein ein besonders ergiebiges Arbeits- und Forschungsfeld für die sprachlich-historische Aufarbeitung von Geschichtsschreibung im 15./16. Jahrhundert. Der aus Gmünd stammende Historiker Klaus Graf hat sich schon in seiner 1984 erschienenen Magisterarbeit über »Gmünder Chroniken im 16. Jahrhundert« mit stupender Ortskenntnis und philologischer Akribie des Themas angenommen; er setzt nun diese Aufgabe mit der vorliegenden Tübinger Dissertation fort. Was man vom zeitgenössischen Chronikwesen seiner Vaterstadt sagen muß, läßt sich getrost auch für Grafs heutige Analyse feststellen: Wie jene exemplarisch war für die Begründung von Rechtspositionen aus der Historie, ist diese beispielhaft als Untersuchung, die nicht nur unter lokal- und landeshistorischen Aspekten überzeugt, sondern darüber hinaus auch auf der Höhe der aktuellsten Methodendiskussion unserer Tage steht.

*R. J. Weber*

Walter Fürnröhr, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Regensburg, Kallmünz (Lasseben), 2., überarb. Aufl. 1987. 79 S., Frontispiz, 31 Abb.

Fürnröhrs Schrift war 1963 in erster Auflage zum 300. Jahrestag der Eröffnung des nunmehr in Permanenz tagenden Regensburger Reichstags erschienen. Das Jubiläumsschriftchen hat es verdient, daß es inzwischen in zweiter Auflage herauskommen konnte und damit wieder greifbar ist. Sein erster, kürzerer Teil enthält einen Abriss von Geschichte, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Reichstags, ein zweiter, etwas umfangreicherer Abschnitt stellt die innen- und außenpolitischen Hauptgegenstände der Beratungen dar. Hier erreicht Fürnröhr kompendienhafte Dichte, mit der auf nicht viel mehr als 30 Druckseiten praktisch alle Aktionen des deutschen – und das hieß in jener Zeit immer auch europäischen – »Staatstheaters« der zweiten Hälfte des 17. und des ganzen 18. Jahrhunderts vorgeführt werden. Dem Verfasser geht es erklärtermaßen darum, den Regensburger Reichstag vor der herabsetzenden, oft geradezu hämischen Kritik in Schutz zu nehmen, die noch vor wenigen Jahrzehnten in der Verfassungsgeschichte Mode war, verbunden meist mit einer generellen Herabsetzung des Alten Reiches. Einer solchen apologetischen Tendenz wird man zustimmen können, auch wenn sie inzwischen nicht mehr ganz so nötig ist wie noch in den sechziger Jahren. Zu weit geht der Autor, wenn er dem alten Reichstag den Charakter einer »Volksvertretung« zubilligt; das war er, und sei es auch nur »indirekt«, nie. Es blieb beim »Staatenhaus«, dessen wichtigste Mitglieder, die Fürsten, dort nicht als Vertreter ihrer Untertanen saßen, sondern aus eigenem Recht bzw. als Angehörige ihres Kollegiums.

Rühmenswert ist der Bildteil in sympathischen Schwarzweißfotos unter anderem des Reichssaalgebäudes. Maßvoll, untertreibend geradezu waren die Repräsentations- und Tagungsräume des »unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelten Reiches«, das sich mit einem – wenn auch gelungenen – spätgotischen Ratssaal begnügte. Noch heute ist es für jeden Besucher Regensburgs eine Überraschung, daß in diesen relativ kleinen Gemächern die Geschehnisse eines so großen Reiches verhandelt wurden.

*R. J. Weber*

Reinhard Graf von Neipperg, Kaiser und Schwäbischer Kreis (1714–1733). Ein Beitrag zur Reichsverfassung, Kreisgeschichte und kaiserlicher Reichspolitik am Anfang des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 119), Stuttgart (Kohlhammer) 1991. 164 S.

Als die »großen« Jahre der Kreise und Kreisassoziationen gelten die Kriege Ludwigs XIV. Dagegen standen die Geschehnisse des Schwäbischen Reichskreises in den Jahrzehnten nach dem Spanischen Erbfolgekrieg bisher im Schatten der Forschung. Daß diese äußerlich scheinbar ereignislose Zeit aber zu Unrecht wenig beachtet wurde, ist das Ergebnis der vorliegenden, von Eberhard Weis in München betreuten Dissertation. Kriegs- und Krisenzeiten, das führt die auf gründlichem Aktenstudium in Stuttgart und München beruhende Arbeit Neippergs wieder einmal vor Augen, lenken letztlich von den eigentlichen sozialen, wirtschaftlichen und staatlichen Problemen nur ab – Probleme, die sich hernach um so dringlicher wieder geltend machen. Zunächst waren es die wenig spektakulären Aufgaben einer jeden Nachkriegszeit, die der Kreis nach 1714 anzugehen hatte: Abrüstung, Schuldentilgung, Übernahme der Festung Kehl, Versuche, dem Wiener Hof ausgelegte oder vom Reich zugesagte Gelder einzutreiben. Daneben ging es bald auch um wirtschaftliche Fragen wie den Getreidehandel in die Schweiz und verfassungspolitische wie die Abwehr der österreichischen Landgerichte im Oberland, den Kampf gegen Entfremdung kreisständischer Gebiete durch Einzug von Lehen oder die Auseinandersetzung mit der nicht eingekreisten Reichsritterschaft. Vor allem aber brachen nun wieder die inneren Widersprüche der Kreisverfassung und die Konflikte unter den Kreisständen selbst in aller Schärfe auf. Ausgetragen wurden sie hauptsächlich während der Jahre 1718/19 im sogenannten Matrikular- und Direktorialstreit. Dabei waren zwei an sich voneinander unabhängige Fragen verknüpft worden. Im Streit um die Matrikularbeiträge ging es um eine gerechte Verteilung der Kreislasten unter die Mitglieder, von denen einige (Fürsten und Grafen) gegenüber anderen aufgrund der überholten Anschläge des 16. Jahrhunderts begünstigt waren. Die im Kreis führenden Fürsten, der Herzog von Württemberg und der Bischof von Konstanz als gemeinsame Mitinhaber des Kreisausschreibamts, setzten sich an die Spitze der streitenden Parteien. Württemberg wurde Anführer der »Nördlinger« – der nach einem Tagungsort benannten Gegner einer Änderung. Konstanz schwang sich zum Oberhaupt der »Konventionisten« auf, die an einer Revision interessiert waren, Prälaten und Städte in der Hauptsache. Bischof Johann Franz von Stauffenberg (1658–1740) verband mit seinem Eintreten für die finanzschwachen Stände den Versuch, Württemberg aus der bisher führenden Rolle im Kreis zu verdrängen, die dem Herzogtum als »Mund und Feder« (Inhaber der Kanzlei) zugewachsen war. Trotz der Unterstützung durch Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn scheiterte er jedoch mit seinem Vorstoß in Wien. Der württembergische Gesandte Schütz erreichte zusammen mit dem bischöflich-augsburgischen Kanzler von Sartori (nicht »Sartor«!), daß Konstanz am Kaiserhof abgewiesen wurde. In kühler Berechnung hatte man dort erkannt, daß man mit Württemberg als potenter und reichstreuer Macht besser bedient war als mit dem kleinen Bistum am Bodensee und den oberschwäbischen Prälaten, deren man sich ohnehin sicher fühlen durfte. Mit dem Sieg im Matrikular- und Direktorialstreit zu Beginn des 18. Jahrhunderts war die Vorrangstellung Württembergs und Neckarschwabens vor dem katholischen Oberschwaben besiegelt – eine wichtige, bis heute in der Struktur des Südwestens nachwirkende Entscheidung.

*R. J. Weber*